

Satzungsänderungsantrag

Datum	16.02.2023 & 30.07.2023
Themenbereich	Satzung, Werte der Partei verankern und Partei schützen
Paragraf	§12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Organ/e der Partei Zusammensetzung und Arbeitsteilung des Bundesvorstands/des Erweiterten Vorstands.
abstimmungsfähiger Wortlaut	siehe Satzungsvergleich
Begründung	<p>Durch die Umstellung des Organs auf eine rechtliche und funktional notwendige Anzahl von zu belegenden Positionen wird die Möglichkeit individueller Einflussnahme bei Entscheidungen begrenzt. (vgl. Machtbegrenzung)</p> <p>Gesamtparteiliche Entscheidungen werden, im Umkehrschluss, von vielfältigeren Ansichten gebildet, konsensiert und die Umsetzung dieser auf mehrere Zuständige verteilt. (vgl. Schwarmintelligenz)</p> <p>Empirischer Nachweis der Dringlichkeit: Die bisherigen Entwicklungen auf Ebene des Bundesvorstandes in der Partei dieBasis haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Posten eher zu Zerwürfnissen, gefolgt von Handlungsunfähigkeit und Stagnation, als zu einem parteipolitisch verantwortungsvollen Verhalten in dieser Ebene geführt hat.</p> <p>Die bisherigen Bemühungen den BuVo zu eben dieser Handlungsfähigkeit zu führen hatten offensichtlich und nachweislich nicht den gewünschten Erfolg. Da es sich immer um Veränderungsversuche im Personellen handelte kann auch kein Einfluss auf eine veränderten Handlungsmöglichkeit gegeben werden.</p> <p>Durch eine Veränderung der systemischen Gestaltung der Bundesvorstandsebene auf maximal 7 Bundesvorstände, mit klar definiertem Handlungsrahmen</p> <p>- wie wir sie den Ereignissen aus der Vergangenheit geschuldet auch aktuell erleben -</p> <p>wird sowohl der Informationsfluss als auch der, basisdemokratisch notwendige, Handlungsrahmen auf die komplette Landesebene ausgeweitet.</p> <p>Die Notwendigkeit für eine Umsetzung der Satzungsänderung auf dem BuPa2023, noch vor der Neuwahl eines zukünftigen Bundesvorstandes, sehe ich als gegeben und zieldienlich im Sinne der Partei!</p> <p>Vergleich auch https://www.business-wissen.de/artikel/teamarbeit-was-ist-die-optimale-teamgroesse/</p>

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter <p>i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.</p> <p>(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.</p>	<p>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p> <p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer/m Vorsitzenden b) einer/m stellvertretenden/m Vorsitzenden c) einer/m Schatzmeister/in d) einer/m stellvertretenden/m Schatzmeister/in e) einer/m Landesbeauftragten f) einer/m stellvertretenden/m Landesbeauftragten g) einer/m Schriftführer/in <p>(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus mindestens 16 stimm- und redeberechtigten Vertretern der Landesverbände und zwei Vertretern des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Für Länder ab 2.501 Mitgliedern kommt je 2.500 Mitgliedern ein weiterer Vertreter hinzu. Das Verfahren zur Benennung des jeweiligen Vertreters/der Vertreterin ist den Landesverbänden überlassen.</p> <p>Im erweiterten Bundesvorstand sind die Vorstandsmitglieder a) bis d) sowie g) des geschäftsführenden Vorstands stimm- und redeberechtigt. Die Bundesvorstandsmitglieder e+f) haben in den Sitzungen nur Rederecht, kein Stimmrecht und sind für die</p>

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.)

Koordination und Organisation dieser Sitzungen zuständig und verantwortlich. Sie können an den Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Für die Tagesordnung und die Gestaltung der Einladung zu diesen Vorstandssitzungen sind die Vorsitzenden (a+b) verantwortlich und zuständig.

Absatz 6 streichen, da es einen gewählten stellvertretenden Schatzmeister gibt .

Änderung der nachfolgenden Nummerierung

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.